

Nr. 132 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 18/2022
Sachgebiet 15.0 Kreuzungs- und
Leitungsrecht,
Allgemeines**

StB 15/7174.1/4-4/3636814
Bonn, den 10.08.2022

ausschließlich per E-Mail:

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich per E-Mail:

Fernstraßen-Bundesamt

Eisenbahn-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Betreff: Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz 2022 (ABBV-Richtlinien 2022)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 26/2012
vom 12.12.2012
StB 15/7174.1/4-1/1816030

I.

Die Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1181) ist am 01.07.2021 in Kraft ge-

treten. Bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen hat sich die Verwaltungskostenpauschale unter Nr. 3.10 der Anlage zu § 2 Abs. 1 ABBV von 10 auf 20 Prozent der Grunderwerbs- und Baukosten erhöht. Durch einen unter Nr. 2.6 der Anlage zu § 2 Abs. 1 ABBV neu eingefügten Korrekturfaktor verringert sich der zu zahlende Vorteilsausgleich, wenn die Erneuerung des Bauwerks wegen einer Änderungsmaßnahme des anderen Kreuzungsbeteiligten vorzeitig veranlasst worden ist.

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 ABBV ist zum Teil noch an die Änderungen der 1. EKrV anzupassen. Vorläufig bitte ich insofern zu beachten:

1. Ziffer 3.9 Satz 4 (Energiekosten)

Dem Hinweis „nach Nummer 3.10“ ist nicht mehr zu folgen, da die Verwaltungskostenpauschale im Bereich der Energiekosten nicht auf 20 % angehoben worden ist.

2. Ziffer 3.10 Satz 1 (Verwaltungsleistungen)

Die Aufwendungen für die Prüfung der statischen Berechnungen und der Ausführungspläne sowie für die Einholung behördlicher Genehmigung sind nach Nr. 2 und nach Nr. 23 der Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 1. EKrV nicht Verwaltungs-, sondern Baukosten.

Zur Ermittlung der Umsatzsteuer auf den Kostenausgleich zwischen den Kreuzungsbeteiligten, welche das EIU auf den Ausgleichsbetrag abzuführen hat, ist künftig aus steuer- und bilanzrechtlichen Gründen von einer Verrechnung der kreuzungsbedingten Kosten mit dem Ablösungsbetrag abzusehen.

Um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten, waren diese Änderungen in den ABBV-Richtlinien zu berücksichtigen. Ihre Anregungen zum Entwurf der geänderten Richtlinien wurden soweit möglich und zweckmäßig berücksichtigt.

Der Ablösungsbetrag ist unmittelbare Folge des Neubaus oder der Änderung einer Kreuzung und wird daher als Teil der Herstellungskosten angesehen. Insofern sind die Ablösungsbeträge für den Bereich der Bundesstraßen in Auftragsverwaltung aus den für die Erhaltung zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten (Erhaltungstitel 741 42). Ausgenommen hiervon sind Ablösungsbeträge für landchaftspflegerische Maßnahmen.

Die bisher getroffene Regelung zur Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung des Ablösungsbetrages wird in die betroffenen Mustervereinbarungen (Anhänge 5.2 und 5.3 zu den Richtlinien Planen Bauen Abrechnen 2022) eingefügt.

II.

Die ABBV-Richtlinien 2022 gebe ich hiermit bekannt und bitte um deren Beachtung. Ferner bitte ich die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS für den Bereich der Bundesstraßen in Auftragsverwaltung einzuführen und mir eine Kopie Ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Für die Autobahn GmbH des Bundes führe ich das ARS hiermit ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam. Die Abteilung Wasserstraßen, Schifffahrt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr wird die Richtlinien gesondert einführen. Die DB Netz AG erhält die Richtlinien mit

gesondertem Schreiben zur Einführung in ihrem Geschäftsbereich.

Die Richtlinien werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr veröffentlicht. Sie können außerdem als Sonderdruck¹ vom Verkehrsblatt-Verlag bezogen werden.

III.

Das ARS 26/2012 vom 12.12.2012 hebe ich hiermit auf.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkB1. 2022 S. 546)

¹ Abonnenten können ein Exemplar des Artikels B 6120 (ABBV-Richtlinien 2022) zum Sonderpreis von Euro 7,50 beziehen. Dieses Angebot kann bis zum 31.12. des Folgejahres nach Veröffentlichung dieser Verkehrsblatt-Ausgabe und nur einmalig in Anspruch genommen werden. Weitere Exemplare sind zum Preis von Euro 15,60 erhältlich.